

Richtlinie zur Herstellung von Leitungsgräben für Mikrorohr (Glasfaser)-, Gas- und Strom-Netzanschlussleitungen

1. Geltungsbereich, Ablauf und Ansprechpartner

Diese Richtlinie ist innerhalb von **privaten** Grundstücken des Versorgungsgebietes der Freitaler Stadtwerke GmbH (FSW) gültig. Tiefbauleistungen in **öffentlichen** Flächen (Straßen, Wege, Plätze, Park- und Grünanlagen) und Grundstücken, die im Eigentum der Großen Kreisstadt Freital stehen, werden grundsätzlich nur von der FSW bzw. in deren Auftrag durchgeführt.

Die nachfolgenden Hinweise sind zwingend zu berücksichtigen, andernfalls kann die Erbringung von Leistungen durch die FSW oder durch die FSW beauftragte Unternehmen abgelehnt werden.

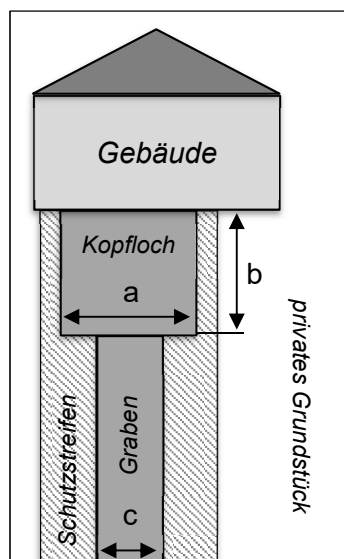
Vor Baubeginn ist die Trasse des Leitungsgrabens mit der FSW abzustimmen. Sie ist schriftlich vom Kunden und der FSW auf einem Lageplan zu bestätigen. Es sind sämtliche Leitungsausgänge eigenständig durch den Eigenleister bzw. seinen beauftragten Tiefbauer einzuholen. Nach Abschluss der Tiefbauarbeiten ist mit der FSW ein Termin zur Abnahme zu vereinbaren. Im Ergebnis ist ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Abnahmeprotokoll zu erstellen.

Leitungsausgänge können Sie bequem über unsere Internetseite anfordern:

www.FTL-Stadtwerke.de/leitungsausgang

2. Anforderungen an Leitungsgräben

Die folgenden Angaben sind Mindestwerte. Falls dies aus technologischen Gründen erforderlich ist, können von der FSW andere Abmessungen gefordert werden.



Skizze: Leitungsgraben mit Kopfloch

Angaben zum Kopfloch:

a – Breite:	1,00 m
b – Länge:	1,50 m
Tiefe ¹ :	1,25 m

Angaben zum Graben:

c – Breite:	0,30 m – Mikrorohr (Glasfaser)
	0,30 m – Strom
	0,40 m – Gas
Tiefe ¹ :	0,60 m – Mikrorohr (Glasfaser)
	0,70 m – Strom
	0,80 m – Gas

Schutzstreifen am Rand des

Grabens ²:

≥ 0,60 m

Richtungsänderungen:

45° oder 90°

¹ Die Grabentiefe ist bezogen auf die endgültige Oberkante der Geländeoberfläche. Die Wände von Leitungsgräben dürfen nicht unterhöhlt sein. Sie sind gegen Abrutschen oder Abstürzen zu sichern und lose Teile sind zu entfernen. Die Grabensohle muss eben und frei von Steinen und anderen Fremdstoffen sein.

² Die Trassen von Netzanschlussleitungen müssen so angelegt werden, dass im Störfall eine ungehinderte Aufgrabung möglich ist. Im Bereich des Schutzstreifens sind Überbauungen und Anpflanzungen von Bäumen und hochwüchsigen Sträuchern nicht gestattet.

3. Anforderungen an Leitungslegung

Gas- und Strom:

Das Verlegen und Einsanden der Gas- und Strom-Netzanschlussleitungen erfolgt ausschließlich durch die FSW oder durch von der FSW beauftragte Unternehmen. Die verlegten und eingemessenen Leitungen dürfen in ihrer Lage nicht mehr verändert werden.

Glasfaser (Mikrorohr):

Das Verlegen und Einsanden der Glasfaser (Mikrorohr)-Netzanschlussleitung erfolgt durch die FSW oder durch die FSW beauftragte Unternehmen oder in Absprache mit der FSW in Eigenleistung. Die FSW empfiehlt auch auf privatem Grund die Ausführung der Leistungen nur an fachkundige Tiefbauunternehmen zu vergeben.

Vor Baubeginn sind zwingend sämtliche Leitungsauskünfte durch den Eigenleister bzw. seinen beauftragten Tiefbauer einzuholen. Der Eigenleister übernimmt die Verantwortung und Gewährleistung für die Ausführung des Tiefbaus (Oberflächen, Gräben, Kabelrohrsystem, etc.) auf privatem Grund und ist erster Ansprechpartner für die FSW.

Es ist sicher zu stellen, dass die Grabensohle mit einer Bettschicht von mindestens 0,10 m Sand (Körnung $\leq 0,2$ mm) versehen wird. Es darf kein Recyclingmaterial verwendet werden. Nach der Leitungslegung muss eine weitere Einsandung mit einer Deckung von mindestens 0,10 m erfolgen. Das Mikrorohr wird ausschließlich durch die FSW bereitgestellt und bleibt in dessen Eigentum. Der Anschluss an das Netz wird durch die FSW hergestellt (Muffe bzw. Verbindung der Mikrorohre).

Die Lage des Mikrorohres ist an allen horizontalen und vertikalen Bögen so zu kennzeichnen, dass die FSW die Lage entsprechend abmessen und dokumentieren kann. Das Einbringen der Glasfaser und die Montage des Hausübergabepunktes erfolgen in einem separaten Arbeitsschritt. Damit dieser Arbeitsschritt eingeleitet werden kann, muss der FSW ein unterzeichneter *Netzanschlussvertrag Glasfaser* vorliegen.

4. Anforderungen an Verfüllung

Unmittelbar nach Abschluss der Leitungslegung ist der Leitungsgraben mit steinfreien Massen lagenweise zu verfüllen. Mit einem Abstand von 0,30 m über dem Leitungsscheitel ist das von der FSW zur Verfügung gestellte Warnband einzubringen. Füllboden und Grabenwand müssen dicht und setzungsfrei aneinanderschließen. Es muss vermieden werden, dass zur Verfüllung ungeeignete Bestandteile (z. B. Bauschutt, Gesteinsbrocken) in den Graben gelangen oder Wasser die Bettungsschichten zerstört.

Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, stehen Ihnen unsere Ansprechpartner für Netzanschlüsse gern zur Verfügung:

Herr Taggesell
Telefon: +49 351 64828-562
E-Mail: Peter.Taggesell@FTL-Stadtwerke.de

Herr Cruno
Telefon: +49 351 64828-561
E-Mail: Freddy.Cruno@FTL-Stadtwerke.de

Telefax: +49 351 64828-151